

13/SN-274/ME

Stellungnahme zum Entwurf eines Psychotherapiegesetzes

DURCH DAS

INSTITUT FÜR CHRISTLICHE PHILOSOPHIE - 5. FEB. 1990

DER

KATHOLISCH-THEOLOGISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN

Schriftliche Zustimmung
 Z. 4 - GE 9/90
 - 5. FEB. 1990
 Verteilt 07. Feb. 1990

H. J. J. J.

Das Institut für Christliche Philosophie begrüßt den vorliegenden Entwurf zu einem Psychotherapiegesetz, der am 27. Dezember 1989 vom Bundeskanzleramt (Sektion VI) zur Begutachtung ausgeschickt wurde.

Folgende Punkte sind besonders begrüßenswert:

1. Der Zugang zur psychotherapeutischen Ausbildung und zur Ausübung von Psychotherapie wird offengehalten. Dadurch erhalten auch Theologen, Philosophen, Pastoralassistenten etc. einen gesetzlich geregelten Zugang zur Psychotherapie, was sowohl der psychotherapeutischen "Versorgung" als auch der Weiterentwicklung von Psychotherapie dienlich ist.
2. Die geforderte Ausbildung zum Psychotherapeuten ist sehr umfangreich festgelegt und ermöglicht es Universitätsinstituten unterschiedlichster Art, Teile der Psychotherapieausbildung mitzutragen.
3. Der gesetzliche Schutz der Berufsbezeichnung "Psychotherapeut" und "Psychotherapeutin" ermöglicht es hilfeschenden Menschen, klar zu erkennen, ob bestimmte Personen über eine psychotherapeutische Ausbildung sowie über entsprechende Fähigkeiten verfügen.
4. Daß Ärzte und Psychotherapeuten angehalten werden, auf der Basis wechselseitiger Gleichberechtigung zu kooperieren, wird hilfeschenden Menschen helfen, schneller als bisher jene Form der Behandlung zu finden, die ihrem Leiden entspricht.

5. Daß im vorliegenden Gesetzesentwurf Psychotherapie nicht (bloß) der Disziplin der Medizin zugeordnet wird, entspricht dem Umstand, daß psychotherapeutisches Handeln maßgeblichen Eigenschaften des dominanten Handelns der neuzeitlichen Medizin nicht entspricht. Darüber hinaus wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Entwicklung von Psychotherapie insbesondere in Österreich immer schon von Vertretern unterschiedlichster Disziplinen getragen wurde.

Wir empfehlen mit Nachdruck, insbesondere an den soeben genannten Punkten des Gesetzestextes keine Veränderungen vorzunehmen.



Univ.-Prof.Dr.Wucherer-Huldenfels

Vorstand des Instituts für Christliche
Philosophie der Universität Wien